



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.912/2-I/1/83

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

26

83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Anerbengesetz
 geändert wird

1983-11-03

Stromer
Dr. Bauer

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird zu übermitteln.

25 Beilagen ✓

Wien, am 18. Okt ober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reyerl



1. November 1983 !

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.912/2-I/1/83

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 W i e n

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Anerbengesetz ge-
 ändert wird

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Anerbengesetz geändert wird, der mit Schreiben vom 23.6.1983,
 Zl. 6981/18-I 1/83 übermittelt wurde, beehrt sich das ho.
 Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu Art.I Z.1:

Nach ho. Auffassung sollten der Wortlaut dieser Be-
 stimmung und die Erläuterungen im Besonderen Teil auf ihre
 Übereinstimmung überprüft werden. Während nach dieser Be-
 stimmung Erbhöfe u. a. "mindestens einen zur angemessenen
 Erhaltung einer bäuerlichen Familie von drei erwachsenen
 Personen ausreichenden, jedoch das Vierzehnfache dieses Aus-
 maßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag" haben müssen,
 wird in den Erläuterungen zu Art.I Z.1 in Punkt 2, 1. Satz
 ausgeführt:

"Zur Festlegung der Obergrenze für die Anwendung des
 Anerbengesetzes wird die Anzahl der Personen, auf die es an-
 kommt, von 7 auf 14 erhöht."

- 2 -

Diese Aussage deckt sich nach ho. Auffassung nicht mit dem Gesetzestext. Dieser stellt bei der Festlegung der Obergrenze für die Anwendung des Anerbengesetzes nicht auf die ausreichende Ernährung einer bestimmten Anzahl von Personen, sondern auf ein bestimmtes Vielfaches des Mindestertrages ab. Der auf diese Weise bestimmte Höchstertrag würde sohin zur Ernährung von 42 erwachsenen Personen ausreichen. Die Erläuterungen führen auch insoweit zu Mißverständnissen, als sie die frühere Rechtslage betreffen. § 1 Abs.1 der Stammfassung des Anerbengesetzes (BGBl.Nr. 106/1958) bestimmt den höchsten zulässigen Durchschnittsertrag gleichfalls nicht in dem Sinn, daß er zur Ernährung einer Anzahl von 7 Personen ausreichen muß, sondern als Siebenfaches des festgelegten Mindestertrages (der zur Ernährung einer bäuerlichen Familie von 5 erwachsenen Personen ausreichen muß).

Weiters darf in redaktioneller Hinsicht bemerkt werden:

1. Zu Art.I Z.1:

In der letzten Zeile müßte es statt "nicht übersteigende Durchschnittsertrag ..." richtig "... nicht übersteigenden Durchschnittsertrag ..." heißen.

2. Zu Art.I Z.4:

Es wäre folgender Satz anzufügen;

"Die bisherigen Z. 3 bis 6 ändern ihre Bezeichnung auf 2 bis 5."

3. Zu Art.I Z. 5 und 6:

Diese Bestimmungen sollten besser in einer Ziffer zusammengefaßt werden, die wie folgt lauten könnte;

" § 3 Abs.2 Z.2 und 3 haben zu lauten:

"2. Unter gleich nahen zu berücksichtigen."

Weiters darf auf den Druckfehler in der 2. Zeile der Z. 6 hingewiesen werden (statt "Brach" müßte es richtig "Brauch" heißen).

4. Zu Art.I Z.11:

Im 5.Satz müßte es statt "der zurückstehen mjbß" richtig
".... der zurückstehen muß" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

